

Vorlage Nr. VI/102/2010  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 3

**Bebauungsplanentwurf Nr. 61 2605/431**  
**"Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße"**

- Zustimmung zum Entwurf
- Beschluss der Stellungnahmen
- Beschluss als Satzung

**A Problem**

Dieses Bebauungsplanverfahren hat das Ziel, die überwiegend verkehrsplanerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Ulmenstraße/Schultzstraße“ aufzuheben. Gemäß Baugesetzbuch ist ein Bebauungsplanaufhebungsverfahren analog wie ein Aufstellungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wurde auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und frühzeitige Behördenbeteiligung verzichtet.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden in der Zeit vom 30.08.2010 bis einschließlich 29.09.2010 durchgeführt.

In diesem Zeitraum wurde die in der Anlage Nr. 1 dargelegten Stellungnahmen vorgebracht.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes unterliegen alle anzeigepflichtigen und genehmigungspflichtigen Maßnahmen innerhalb des Plangebietes der städtebaulichen Prüfung gemäß § 34 BauGB.

**B Lösung**

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Bebauungsplanentwurf Nr. 431 „Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“, Planentwurf vom 20.08.2010 und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nachträglich zugestimmt.
2. Die zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 1 dargestellt ist.
3. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 431 „Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung entsprechend dem beigefügten Entwurf einschließlich Begründung, in der Fassung vom 20.08.2010, beschlossen. Da keine Änderungen vorgenommen worden sind, erhält der Bebauungsplan-

entwurf das Datum 20.08.2010.“

### **C Alternativen**

Keine

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Kosten des Verfahrens.

Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Durch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgedeckt.

Der Bau- und Umweltausschuss wird sich in seiner Sitzung am 18.11.2010 mit der gleichen Vorlage befassen.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss als Satzung wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen öffentlich bekannt gemacht.

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG.

### **G Beschlussvorschlag**

„Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

1. Dem Bebauungsplanentwurf Nr. 431 „Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“, Planentwurf vom 20.08.2010 und der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird nachträglich zugestimmt.
2. Die zum Bebauungsplanentwurf eingegangenen Stellungnahmen werden so berücksichtigt, wie es in der Anlage 1 dargestellt ist.
3. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 431 „Teilweise Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 258 Ulmenstraße/Schultzstraße“ wird gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung entsprechend dem beigefügten Entwurf einschließlich Begründung, in der Fassung vom 20.08.2010, beschlossen. Da keine Änderungen vorgenommen worden sind, erhält der Bebauungsplanentwurf das Datum 20.08.2010.“

gez. Holm  
Stadtrat

Anlage 1: Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Satzung